

Entlastung der Empfänger einer KVK Zusatzrente und KVK Zusatzrente-Plus hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge

Der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ beschlossen. Damit werden Betriebsrentnerinnen und –rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet.

Alte Regelung: Freigrenze

Bei der alten Regelung blieben nur die Betriebsrenten beitragsfrei, die unter der Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße lagen (155,75 Euro im Jahr 2019). Wurde die Freigrenze überschritten, mussten bislang auf die volle Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Neue Regelung: Freibetrag

Ab dem 01. Januar 2020 gilt ein Freibetrag von 159,25 Euro. Erst Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Der Freibetrag kommt also allen Betriebsrentnern zugute.

Der Freibetrag ist, wie die alte Freigrenze, an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung.

Pflegeversicherung bleibt gleich

Der neue Freibetrag gilt nur für die Krankenversicherung. Bei der Pflegeversicherung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Beispiel:

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter Rentner erhält eine KVK Zusatzrente von 300,00 Euro monatlich. Der Beitragssatz seiner Krankenkasse liegt bei 15,6 Prozent (14,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz zuzüglich 1,0 Prozent kassenindividueller Beitragssatz). Der neue Freibetrag wirkt sich ab dem 1. Januar 2020 wie folgt aus:

	alte Rechtslage	neue Rechtslage
KVK Zusatzrente	300,00 €	300,00 €
abzüglich Freibetrag 159,25 €		- 159,25 €
zu verbeitragende KVK Zusatzrente	300,00 €	140,75 €
abzüglich 15,6 % KV-Beitrag	-46,80 €	-21,96 €
abzüglich 3,3 % Pflegevers.-Beitrag aus 300,00 €	-9,90 €	-9,90 €
Auszahlungsbetrag KVK Zusatzrente	243,30 €	268,14 €

Mehrfachbezug

Das Gesetz sieht vor, dass der Freibetrag ab 01.01.2020 von der Summe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen abzuziehen ist. Der Freibetrag wird also nur einmal berücksichtigt, auch wenn mehrere Betriebsrenten bezogen werden.

Umsetzung wird einige Zeit dauern

Das Meldeverfahren zwischen den Betriebsrentenkassen und den Krankenkassen muss erst angepasst und technisch umgesetzt werden. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen geht davon aus, dass die technischen Umsetzungen im erweiterten elektronischen Meldeverfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir bitten daher unsere Rentnerinnen und Rentner um Verständnis, dass die neue Regelung daher erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann. Der neue Freibetrag wird bei unserer Kasse selbstverständlich unaufgefordert und rückwirkend berücksichtigt.